



Wasserverbandstag e.V.  
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

---

**POSITIONSPAPIER**  
**SIEDLUNGSWASSER-**  
**WIRTSCHAFT**  
SACHSEN-ANHALT  
2021



# **POSITIONSPAPIER**

## **SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT 2021**

---

### **INHALT**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Herausforderungen der Branche</b>	<b>4</b>
2.1	Wasser und Gesellschaft	4
2.2	Klimawandel	5
2.3	Herausforderungen Wasserversorgung	5
2.3.1	Wassermenge	5
2.3.2	Wassergüte	6
2.4	Herausforderungen Abwasser	7
2.4.1	Klärschlamm	7
2.4.2	Anthropogene Spurenstoffe	7
2.4.3	Modernisierung Abwasserabgabengesetz	8
2.5	WRRL	8
2.6	Finanzielle Rahmenbedingungen	8
2.6.1	Maßnahmen im Wirkungsbereich des Kommunalabgabengesetzes	8
2.6.2	Nutzungsentgelte von Trägern der Straßenbaulast	9
2.6.3	Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Trink- und Abwasserbereich	10
2.7	Steuerliche Rahmenbedingungen	10
2.7.1	Umsatzsteuergesetz	10
2.7.2	Steuerliche Aspekte im Rahmen der Klärgaserzeugung und -verwertung	10
2.8	Privatisierung/Liberalisierung	11
2.9	Benchmarking	11
	Impressum	12



# 1 EINLEITUNG

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalpolitiker vor Ort sind die Entscheidungsträger, die diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig gestalten und sich der öffentlichen Diskussion stellen müssen. Hierfür soll das Positionspapier als Hintergrundinformation und Unterstützung dienen.

Was mit dem Trinkwasser und Abwasser in Sachsen-Anhalt geschieht, ist von großer Tragweite für die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft im Land. Die Trink- und Abwasserverbände machen sich daher für ein nachhaltiges und ganzheitliches Denken stark.





## 2 HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE

### 2.1 WASSER UND GESELLSCHAFT

Für eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft muss Wasser in einwandfreier Qualität (Gesundheitsvorsorge) und ausreichender Quantität (Versorgungssicherheit) zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser zu jeder Zeit und der hohe Standard der deutschen Abwasserbehandlung sind Teil unserer Lebensgrundlage, sind Standortfaktor für unsere Kommunen und das ganze Land. Ohne die öffentliche Wasserwirtschaft gäbe es keine Baugebiete, keine Gewerbegebiete, kein Wachstum.

Ob Landwirt oder Unternehmer, Familie oder Politik - jeder von uns kann und muss Verantwortung für sein Handeln übernehmen, um unsere wertvolle Ressource zu schützen, zu priorisieren und nachhaltig zu sichern.

Die Gesellschaft verändert sich stetig. Und so wie sich die Gesellschaft verändert, stehen auch die Verbände der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung permanent vor Anpassungsbedarf. Fragen der Qualität, der Demographie, des Infrastrukturerhalts, des veränderten Wassergebrauchs, aber auch Klimawandel, veränderte rechtliche Rahmenbedingungen und Fachkräftemangel sind Herausforderungen, denen sich die Verbände bei ihrer strategischen Entwicklung stellen müssen. Hierbei muss aufgrund von kumulativen Einflüssen Wasserwirtschaft künftig integrativer gedacht werden.

Gemeinsames Ziel von Politik und kommunaler Wasserwirtschaft muss es daher sein, die mit

dem Erhalt der Infrastrukturen verbundenen Herausforderungen noch stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Unser Wasser muss stärker als bisher in Planungs- und Entscheidungsprozesse einfließen.

Auch -bzw. insbesondere- in Krisenzeiten kommt es darauf an, dass Abläufe und Mechanismen nicht beeinträchtigt werden und reibungsarm funktionieren. Während der Corona-Pandemie hat sich die besondere Bedeutung der sicheren und uneingeschränkten Versorgung mit Trinkwasser und der ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers gezeigt. Die Verbände als Betreiber dieser Kritischen Infrastrukturen haben in diesen ungewöhnlichen Zeiten die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers als maßgeblichen Teil der Daseinsvorsorge der Bevölkerung in hoher Qualität und Stabilität sichergestellt.



## 2.2 KLIMAWANDEL

Aktuelle Klima-Berichte zeigen: im Laufe des 21. Jahrhunderts wird es im Jahresmittel wärmer und trockener, im Sommer werden die Hitzeperioden zunehmen und die Kälteperioden nehmen ab. Aufgrund der wärmeren Winter nehmen die Niederschläge in dieser Jahreszeit zu. Die regionalen Unterschiede sind groß. Grundsätzlich steigt die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen.

Für die Wasserwirtschaft bedeutet dies eine Verschärfung und Häufung bereits existierender und bekannter Phänomene und Probleme: Saisonal kann die Wasserverfügbarkeit zurückgehen bzw. durch Starkregenereignisse zu Hochwasser führen, was auch eine Erhöhung der Nähr- und Schadstoffkonzentration in Gewässern zur Folge haben kann.

Durch diese Herausforderungen ergeben sich für die Wasserwirtschaft Fragestellungen zum Anpassungsbedarf und den Handlungsmöglichkeiten. Insofern muss Wasserwirtschaft integrativer gedacht werden. Durch einen gemeinsamen Lern- und Anpassungsprozess von Politik, Verwaltung und Bevölkerung müssen Resilienz-Strategien entwickelt werden, um Städte und Regionen besser gegen Risiken wie z. B. Überschwemmungen oder Trockenperioden zu schützen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressource ist nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten möglich. Ökonomische, ökologische und soziale Aspekte müssen ebenso betrachtet und abgewogen werden wie mittel- und langfristigen Konsequenzen einzelner wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

## 2.3 HERAUSFORDERUNGEN WASSERVERSORGUNG

### 2.3.1 WASSERMENGE

Auch in Sachsen-Anhalt gibt es viele Regionen, in welchen die Wasserabnahme (z. B. durch Industrie oder durch den vermehrten Anschluss der Tierhalter) stetig steigt. Hinzu kommen weitere Nutzungsansprüche, wie z. B. Beregnung. Hier muss ein gesamtgesellschaftliches Konzept entstehen, wie die Ressource genutzt wird. Ein deutliches Bekenntnis zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist hierfür erforderlich.

Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist im Wasserhaushaltsgesetz geregelt und verfassungsrechtlich abgesichert. Mit Blick auf die künftig zu erwartenden erhöhten Ansprüche an die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in klimatisch bedingt zunehmenden Trockenperioden gilt es, den gesetzlich verankerten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungen im Vollzug sicherzustellen.

In den letzten Jahren wird die Bewertung des Naturhaushaltes im Rahmen von Wasserrechtsverfahren sehr intensiv diskutiert. Hier hat sich – auch aus der Wasserrahmenrichtlinie – ein neuer und aus unserer Sicht äußerst fragwürdiger Umweltvorsorgeansatz entwickelt, der in der Konsequenz bedeutet, dass die Neubeantragung einer bestehenden Wasserentnahme in der jetzigen Form nicht mehr genehmigt werden kann. Durch diese aktuellen Diskussionen wird die öffentliche Wasserversorgung in Gänze in Frage gestellt, was der WVT äußerst kritisch beobachtet.

Sachsen-Anhalt sollte daher Oberflächengewässer, die negativ durch Grundwasserentnahmen beeinflusst sind, als erheblich veränderte Gewässer (HMWB) ausweisen. Andernfalls muss, als weitaus schlechtere Alternative, eine umfassende Festlegung weniger strenger Qualitätsziele sowie eine Ausnahmenprüfung für diese Oberflächengewässer bereits im nächsten Bewirtschaftungsplan erfolgen.



## 2.3.2 WASSERGÜTE

### 2.3.2.1 BEGRENZUNG BELASTUNG WASSERKREISLAUF

Gemäß EG-WRRL und WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Gewässer und des Grundwassers zu vermeiden. Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Der Grundwasserschutz hat daher für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. eine hohe Bedeutung. Die Belange des Grundwasserschutzes sollten eine höhere Beachtung finden.

Die Diskussionen um anthropogene Spurenstoffe und Pflanzenschutzmittel in der Wasserressource vermehren sich. Hier hat die Vermeidung Priorität vor der Aufbereitung.

Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind nicht erforderlich. Trinkwasserrelevante Stoffe und ihre Metabolite sollten vermieden oder ersetzt werden.

Hierfür muss vor allem die Verantwortung der Hersteller, Zulassungsbehörden und Verbraucher eingefordert werden. Wasserwirtschaft, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft nutzen z. T. dieselben Flächen für ihre Aufgaben. Für die Trinkwassergewinnung ist es unerlässlich, dass ausreichend Grundwasser in hoher Qualität zur Verfügung steht und vor Belastungen geschützt wird.

Der vorsorgende Grundwasserschutz ist eine gesamtgesellschaftspolitische Aufgabe und muss insofern bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen berücksichtigt werden

### 2.3.2.2 NUTZUNGS- KONKURRENZEN

Inzwischen mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwasserein-

zugsgebieten. Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden.

Die genauen Risiken der unterirdischen Nutzungsformen sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können bisher nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse sehr heterogen sind. Dieses Gefahrenpotenzial ist bei einer Genehmigung zu berücksichtigen. Es gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist

.Bei der Erdgas- und Erdölgewinnung bestehen unabhängig von der Fördermethode erhebliche Gefahren für das Trinkwasser. Auch geothermische Verfahren (sowohl oberflächennah als auch Tiefengeothermie) und Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für die Grundwasserressource dar.

Aus Sicht des WVT ist daher eine systematische Steuerung des Untergrundes und die Formulierung von Ausschlussgebieten erforderlich, um Trinkwassergewinnungsgebiete dauerhaft vor Gefährdungen zu schützen.

Der WVT sieht in großen Infrastrukturmaßnahmen ein erhebliches Risikopotential für die nachhaltige Trinkwasserversorgung, wie z.B. in der sogenannten Südlink-Stromtrasse.

Die entsprechenden Genehmigungsverfahren erfordern eine große Aufmerksamkeit und intensive Begleitung durch jedes betroffene Mitglied, da entsprechende Bedenken für derartig überregionale Strukturprojekte unmittelbar von den einzelnen betroffenen Wasserversorgern eingebracht werden müssen.

Der für solche Verfahren bei den Wasserversorgern erforderliche Aufwand ist für viele -insbesondere kleinere- Verbände kaum zu leisten. Der Vorrang der Trinkwasserversorgung muss insofern übergeordnet festgelegt und deutlicher bei allen Verfahrensbeteiligten berücksichtigt werden.



## 2.4 HERAUSFORDERUNGEN ABWASSER

### 2.4.1 KLÄRSCHLAMM

Für den im Zuge der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm bedarf es eines praktikablen, ökologischen, wirtschaftlich tragbaren und langfristig rechtssicheren Entsorgungswegs.

Die neue Klärschlammverordnung (AbfKlärV, in Kraft seit 03.10.2017) regelt u. a. für Kläranlagen > 50.000 EW Übergangszeiträume bis zum Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Ferner ist die Phosphorrückgewinnung als Ziel fixiert. Für Kläranlagen < 50.000 EW ist langfristig die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung vorgesehen. Mit der nahezu zeitgleichen Novelle des Düngerechts, wonach einerseits Gärreste in die Stickstoffobergrenze von 170 kg N/ha einzurechnen sind und andererseits Sperrfristen verlängert wurden, ist jedoch eine Flächenkonkurrenz für die Ausbringung in der Landwirtschaft entstanden. Die Situation um die aktuelle Klärschlammverwertung/-entsorgung führt bereits heute zu Kostensteigerungen für die Bürger.

Der WVT unterstützt die Bemühungen, die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter zu optimieren und hat daher die Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf sachlicher und fachlicher Grundlage sehr begrüßt, da so gewährleistet wird, dass nur qualitativ hochwertiger Schlamm für die landwirtschaftliche Verwertung verwendet werden darf. In den zahlreichen Kläranlagen in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen mit einer Ausbaugröße von < 50.000 Einwohnerwerte fallen große Mengen an qualitätsgesichertem Klärschlamm an, welcher rechtssicher landwirtschaftlich verwertet werden könnte. Jedoch führen gegenwärtig Klärschlammimporte - u. a. aus den Niederlanden - und die Konkurrenz zu hier anfallendem bzw. ebenfalls importiertem Wirtschaftsdünger zu einer nahezu komplett verwehrt landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung von regionalem Klärschlamm.

Zur Ermöglichung der regionalen landwirtschaftlichen Verwertung des Klärschlammes von Anlagen < 50.000 angeschlossenen Einwohnerwerten bedarf es Regularien zur Begrenzung überregionaler Importe von Wirtschaftsdüngern und Klärschlamm (Vorrang für regionalen Klärschlamm und regionalen Wirtschaftsdünger). Der Aufbau der erforderlichen zusätzlichen Verbrennungskapazitäten für Klärschlamm aus Anlagen > 50.000 angeschlossener Einwohnergleichwerte sollte vom Land koordinierend begleitet und schnellstmöglich vorangetrieben werden.

### 2.4.2 ANTHROPOGENE SPURENSTOFFE

Anthropogene Spurenstoffe sind nicht grundsätzlich schädlich, entscheidend für die Beurteilung der möglichen Schädlichkeit sind die Konzentration, die Zeit der Belastung, die Abbaubarkeit und die tatsächliche Schadwirkung. Es gibt viele verschiedene Eintragspfade für anthropogene Spurenstoffe; die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt sind noch nicht hinreichend bekannt.

Der WVT begrüßt die im Stakeholder-Dialog entwickelten Maßnahmen, die die Grundlage bilden für eine weitere Konkretisierung einer integrierten Gesamtstrategie auf Bundesebene und langfristig zu einem verbesserten Spurenstoffmanagement beitragen können. Ein Schwerpunkt der anwendungs- und informationsbezogenen Maßnahmen betrifft professionelle wie auch private Anwender gleichermaßen: mittels Informationskampagnen, Beratung und Aufklärung soll die Sensibilisierung für einen eintragsmindernden Umgang mit entsprechenden Stoffen und Produkten erfolgen. Zielgruppen sind hier alle spurenstoffrelevanten Branchen, insbesondere der Gesundheitssektor, Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel, Inhaltsstoffe in Textilien sowie die Bereiche, in denen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Der WVT begrüßt ausdrücklich, dass mit den quellen- und anwendungsorientierten Maßnahmen insbesondere das Vorsorgeprinzip maßgeblich



zum Tragen kommen soll, bevor nachgeschaltete Maßnahmen (4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen) genutzt werden, zumal die 4. Reinigungsstufe sehr kosten- und energieintensiv wäre, so dass Auswirkungen auf die Entgelte zu erwarten sind. Zudem gibt es keine Verfahren bzw. keine Verfahrenskombination, die für alle derzeit zu findenden Stoffe geeignet sind; als Negativ-Effekt treten außerdem Transformationsprodukte auf.

Der WVT spricht sich insofern für den Vorsorgeansatz aus, d. h. Minimierung der Einträge durch Aufklärung der Hersteller und Verbraucher. Der differenzierte Ansatz der Spurenstoffstrategie wird insofern begrüßt.

### 2.4.3 MODERNISIERUNG ABWASSERABGABENGESETZ

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) eine entsprechende Abgabe erhoben. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hatte.

Der WVT unterstützt eine Reform der Abwasserabgabe grundsätzlich. Die Lenkungsfunktion der Abwasserabgabe ist auf aktuelle Erfordernisse neu auszurichten.

Die Abgabe sollte so ausgestaltet werden, dass sie keine Erhöhung der Abwasserentgelte für die Bürger nach sich zieht. Zudem sollten die Verrechnungsmöglichkeiten erweitert und an aktuelle Herausforderungen (z. B. weitergehende Klärschlammbehandlung, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, ...) angepasst werden.

Auch wäre eine Reduzierung der Parameter sinnvoll. Die angedachte Neugestaltung des AbwAG soll eine signifikante Vereinfachung des Vollzugs bewirken. Der WVT schlägt zudem vor, dass die Einnahmen aus der Abwasserabgabe künftig

zweckgebunden in Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zurückfließen. Insgesamt sollten für eine Reform der Abwasserabgabe nicht fiskalische Aspekte, sondern ökologische Kriterien im Vordergrund stehen.

## 2.5 WRRL

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere, da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteile der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen sind.

Die Umsetzung der EG-WRRL ist eine anspruchsvolle Herausforderung, die nur mit allen Akteuren gemeinsam funktionieren kann. Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot dürfen die bestehende Wasserwirtschaft nicht in Frage stellen (sh. hierzu auch Kapitel 2.3.1).

## 2.6 FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.6.1 MASSNAHMEN IM WIRKUNGSBEREICH DES KOMMUNALABGABENGESETZES

Die Folgen, die aus der Rechtsprechung zur Beitragserhebung („Weißenfels-Entscheidung“ des OVG Sachsen-Anhalt vom 21.08.2018 (OVG 4K 221/15) erwachsen, sind für die betroffenen Aufgabenträger immens. Ihre Satzungen, welche die Grundlage des Handelns der Verbände über Jahrzehnte darstellten, gelten nun als unwirksam und müssen neu erlassen werden. Die Aufgabenträger wünschen sich eine schnelle Festigung der Rechtsprechung und eine dauerhafte Stabilität.



Kontinuität ist für alle am Prozess Beteiligten vorteilhaft.

Für die im KAG im Jahr 2016 aufgenommene Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen über Abgabeforderungen gibt es nach Ansicht des WVT keinen Bedarf; die unbestimmten Rechtsbegriffe und Voraussetzungen dieser Regelung schaffen mehr Probleme als durch sie gelöst werden.

Die Neuregelung zur Vollziehung von Beitragsforderungen in § 13c KAG (Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen) wirft viele Fragen und Risiken auf und sollte daher wieder rückgängig gemacht werden.

Durch zunehmende Gebührenauffälle, insbesondere auch aufgrund der Corona-Pandemie, steigen die Deckungslücken der Verbände sowie der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Geltendmachung von Forderungen. Es bedarf einer gesetzlichen Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenauffälle gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit. Alternativ wäre es hilfreich, wenn die Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen könnten. Vorbild hierfür ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bei den nach 1990 errichteten wasserwirtschaftlichen Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.

Es bedarf einer Änderung des § 5 Abs.2a KAG-LSA dahingehend, dass zukünftig auch von den erhaltenen Zuwendungen und den Beitragseinnahmen Abschreibungen gebührenwirksam gebildet werden können.

Die gegenwärtige Vorgabe bewirkt, dass nach Ablauf der Nutzung erneut Herstellungsbeiträge (Einmaligkeit der Beitragserhebung?) erhoben werden müssen oder eine Fremdfinanzierung zur Verschuldung und zu einem starken Anstieg der Entgelte führt. Die Verbände wären in der gleichen Situation wie im Jahr 1990, jedoch ohne Aussicht auf Fördermittel.

## 2.6.2 NUTZUNGSENTGELTE VON TRÄGERN DER STRASSENBAULAST

Überwiegend erfolgt die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers für die Mitbenutzung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auf Grundlage des § 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt zum Zeitpunkt der Investition. Diese Kostenbeteiligung ist insbesondere bezüglich der Deckung des anteiligen Unterhaltungsaufwands über den Nutzungszeitraum der Anlage regelmäßig nicht auskömmlich. Dies hat Deckungslücken und somit Umlageforderungen gegenüber den Mitgliedskommunen zur Folge.

Dem Ziel, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die Auskömmlichkeit über die gesamte Lebensdauer der Anlage zu sichern, könnte besser mit einer an den realen Kosten orientierten Kostenvereinbarung auf Grundlage der Mehrkanalmethode plus einem aufwandsbezogenen zu kalkulierenden Entgelt- oder Gebührenmodell entsprochen

werden. Eine entsprechende Regelung findet sich z. B. in § 12 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Thüringen (Thür-KAG). Das Gebührenmodell ist dort weit verbreitet und wird erfolgreich angewandt. Alternativ ist auch eine entsprechende Änderung des § 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt möglich.



### 2.6.3 SANIERUNGS- UND ERNEUERUNGSMASSNAHMEN IM TRINK- UND ABWASSERBEREICH

Die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auf Grund verschiedener einschneidender Entwicklungen vor einem Anpassungsbedarf.

Dieser Anpassungsbedarf benötigt eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben. Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren, aber auch Anpassungen aufgrund von Demographie und Klimawandel spielen künftig eine größere Rolle. Der WVT bittet daher das Land Sachsen-Anhalt, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich als förderfähig anzuerkennen.

## 2.7 STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.7.1 UMSATZSTEUERGESETZ

Als Reaktion auf die zukünftige Besteuerung privatrechtlicher Entgelte ist bei den Aufgabenträgern ein enormer Umbauprozess hin zu Gebühren und Beiträgen gestartet.

Die inzwischen beschlossene Fristverlängerung um zwei Jahre ist daher dringend erforderlich, um die noch vielen unbeantworteten Fragen zu beantworten bzw. hierfür Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die angedachte Besteuerung der bewährten und in der Ausdehnung befindlichen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit konterkariert die Bestrebungen von Bund und Land, diese effektiven Möglichkeiten auszubauen oder zumindest beizubehalten.

Der massive Eingriff in die Organisationseinheit der Kommune ist im Sinne des Vorrangs einer

kommunalen Daseinsversorgung in öffentlicher Hand rückgängig zu machen.

Es bedarf einer zukunftsfesten Absicherung der Umsatzsteuerfreiheit der interkommunalen Zusammenarbeit.

### 2.7.2 STEUERLICHE ASPEKTE IM RAHMEN DER KLÄRGASERZEUGUNG UND -VERWERTUNG

Im Bereich der kommunalen Kläranlagen bestehen Potenziale zur weitergehenden Ausnutzung des Klärschlammes zur Energiegewinnung. Durch die fortgeschrittene Entwicklung der Anlagen ist heute bereits in kleineren Kläranlagen die Auf- oder Umrüstung der Schlammfäulung denkbar. Nach BiomasseV sind Klärschlamm und Klärgas jedoch nicht als Biomasse anerkannt, wodurch die Einspeisevergütung erheblich unter der Vergütung von chemisch gleichem Biogas liegt. Mit der Gleichstellung des im Verwertungsprozess anfallenden Klärgases mit Biogas würde sich die Wirtschaftlichkeit für die Aufrüstung bestehender Kläranlagen zur verbesserten Energieausbeute deutlich erhöhen.

Die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen unter Nutzung von Klärgas erzeugt keine Bioenergiekosten, welche kostenträchtig über den EEG-Ausgleichsmechanismus auf die übrigen Verbraucher umgewälzt werden muss. Somit ist eine Kostenbelastung der Eigenenergieversorgung mit dem Verursachungsprinzip gegenüber Energie aus Biomasse nicht begründbar.

Die EEG-Umlage auf neue Eigenenergieversorgungsanlagen behindert den sinnvollen Ausbau der Energieerzeugung und der Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen. Gefordert wird daher, dass die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen von der EEGUmlage ausgenommen wird.

Die Verschärfungen im Steuerrecht bezüglich der Erzeugung und Nutzung elektrischer und thermischer Energie auf Kläranlagen konterkarieren so-



wohl die Bemühungen der Anlagenbetreiber zur Effizienzsteigerung als auch die weltweiten Anstrengungen zur Erreichung der Klimaschutzziele und sind zu revidieren.

## 2.8 PRIVATISIERUNG/ LIBERALISIERUNG

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Dies bedeutet, dass Trink- und Abwasser nicht in den Wettbewerb gestellt werden dürfen. Eine flächendeckende, nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit kann auf Dauer nur sichergestellt werden, wenn das oberste Ziel der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht die Gewinnerzielung, sondern das Allgemeinwohl der Bürger ist. Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Liberalisierungsbestrebungen seitens der EU oder des Bundes lehnt der Wasserverbandstag e.V. daher konsequent ab.

Die Corona-Pandemie hat die besondere Bedeutung der sicheren und uneingeschränkten Versorgung mit Trinkwasser und der ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers gezeigt. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers als maßgeblicher Teil der Daseinsvorsorge der Bevölkerung in hoher Qualität und Stabilität muss auch in Krisenzeiten jederzeit sichergestellt sein. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft.

Eine Privatisierung oder Liberalisierung dieser Aufgabe wäre mit der Daseinsvorsorge und der menschlichen Gesundheit nicht zu vereinbaren.

Der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung darf nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt werden.

## 2.9 BENCHMARKING

Bereits durch den Bundestagsbeschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ vom 21.03.2002, der sich für eine nachhaltige und modernisierte Wasserversorgung in Deutschland ausspricht, wurden Benchmarking und Kennzahlenvergleiche als wichtige Instrumente benannt. Der Wasserverbandstag e.V. hat sich dieser Anforderung frühzeitig gestellt und unterstützt die Mitgliedsverbände bei verschiedenen Kennzahlen- und Benchmarking-Projekten.

Die Teilnahme an Benchmarking-Projekten ist für die Mitglieder des Wasserverbandstag e.V. ein wichtiges Instrument der Verbesserung und gleichzeitig ein Instrument der Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit. Zusammen mit den weiteren Spitzenverbänden der Wasserwirtschaft werden die Projekte konsequent fortgeführt.



## IMPRESSUM



**Wasserverbandstag e.V.**  
**Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt**

Am Mittelfelde 169 30519 Hannover

Fon +(0)511.879 66 -0

post@wasserverbandstag.de

www.wasserverbandstag.de